

- (3) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, wie z. B. Aufstellort, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, Freispiele usw..
- (4) Die Steuer beträgt für die Erhebungszeiträume 1. Januar 1999 bis 31. Dezember 2001 für
- a) Geräte mit Gewinnmöglichkeit, die in Spielhallen aufgestellt sind, 8 v. H vom Einspielergebnis höchstens 300,00 DM je Gerät,
 - b) Geräte nach Buchst. a), die gleichzeitig mehrere Spiele ermöglichen, je Gewinnmöglichkeit 8 v. H vom Einspielergebnis höchstens 300,00 DM,
 - c) Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst. g) und Buchst. h), 150,00 DM je Gerät,
 - d) Geräte mit Gewinnmöglichkeit, die nicht in Spielhallen aufgestellt sind, 8 v. H vom Einspielergebnis höchstens 110,00 DM je Gerät,
 - e) Geräte nach Buchst. d), die gleichzeitig mehrere Spiele ermöglichen, je Gewinnmöglichkeit, 8 v. H vom Einspielergebnis höchstens 110,00 DM,
 - f) Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nicht in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst. g) und Buchst. h), 100,00 DM je Gerät,
 - g) Geräte, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, 600,00 DM je Gerät,
 - h) Geräte zur mechanischen Musikwiedergabe, 28,00 DM je Gerät.
- (5) Die Steuer beträgt für die Erhebungszeiträume 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2005 für
- a) Geräte mit Gewinnmöglichkeit, die in Spielhallen aufgestellt sind, 8 v. H vom Einspielergebnis höchstens 155,00 € je Gerät,
 - b) Geräte nach Buchst. a), die gleichzeitig mehrere Spiele ermöglichen, je Gewinnmöglichkeit 8 v. H vom Einspielergebnis höchstens 155,00 €,

- c) Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst. g) und Buchst. h), 77,00 € je Gerät,
- d) Geräte mit Gewinnmöglichkeit, die nicht in Spielhallen aufgestellt sind, 8 v. H vom Einspielergebnis höchstens 56,00 € je Gerät,
- e) Geräte nach Buchst. d), die gleichzeitig mehrere Spiele ermöglichen, je Gewinnmöglichkeit, 8 v. H vom Einspielergebnis höchstens 56,00 €,
- f) Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nicht in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst. g) und Buchst. h), 51,00 € je Gerät,
- g) Geräte, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, 310,00 € je Gerät,
- h) Geräte zur mechanischen Musikwiedergabe, 14,00 € je Gerät.
- (6) In den Fällen, in denen das Einspielergebnis nach § 9 Abs. 2 nicht nachgewiesen wird, gelten die in § 9 Abs. 4 und 5 genannten Höchstbeträge als Festbeträge.
- (7) Der Steueranspruch entsteht bei der Besteuerung nach dem Einspielergebnis mit Ablauf des Kalendermonats.
- (8) Im Übrigen gilt § 8 entsprechend.

2. Eingefügt wird folgender § 10:

§ 10
Verfahren bei der Besteuerung nach dem Einspielergebnis

- (1) Sollen unter Berücksichtigung der vorstehenden Bestimmungen geänderte Steuererklärungen abgegeben werden, sind diese für die einzelnen Kalendermonate bis zum 31.05.2006 einzureichen. Diesen Steuererklärungen sind die entsprechenden Zählwerksausdrucke beizufügen.
- (2) Für die im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Hannover betriebenen Spielgeräte ist die Besteuerung nach dem Einspielergebnis nur für alle Apparate und Automaten mit Gewinnmöglichkeit für jeden Steuerschuldner einheitlich mit Bindungswirkung für jeweils ein Kalenderjahr zulässig.

Artikel 2

§ 1
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1.1.1999 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2005.

Sie ersetzt im Umfang der Änderungen die Satzung vom 21.11.1985 i. d. F. der 4. Änderungssatzung vom 28.01.1993 und der 8. Änderungssatzung vom 28.6.2001. Im Übrigen gilt die Satzung bis zum 31.12.2005 weiter.

Hannover, den

Schmalstieg
Oberbürgermeister